



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“
2	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum
3	Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung; <u>hier:</u> Ausbau eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) 8-Sitzer auf Basis eines Neufahrzeugs oder als Fahrzeug mit Tageszulassung
4	Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung; <u>hier:</u> Kanalinspektion gemäß Selbstüberwachungsordnung Abwasser für das Jahr 2021

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

**Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2020
des Eigenbetriebes „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	10.026.278,92 Euro
Ordentliche Aufwendungen	6.745.261,42 Euro
Ordentliches Ergebnis.....	3.281.017,50 Euro
Finanzergebnis	-1.026.394,79 Euro
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	2.254.622,71 Euro
Außerordentliches Ergebnis	0,00 Euro
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital.....	2.254.622,71 Euro
Verzinsung Stammkapital	420.000,00 Euro
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital.....	1.834.622,71 Euro

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	9.693.591,05 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.941.740,21 Euro
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.751.850,84 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	587.613,72 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	3.259.256,33 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit.....	-2.671.642,61 Euro
Finanzmittelüberschuss.....	2.080.208,23 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit.....	-2.111.699,96 Euro
(Aufnahme und ordentliche Tilgung von Investitionskrediten und Aufnahme/Tilgung von Liquiditätskrediten)	
Liquide Mittel.....	7.613,83 Euro

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	75.272.748,33 Euro
Passiva	75.272.748,33 Euro
Eigenkapital	13.698.651,46 Euro
Allgemeine Rücklage	11.444.028,75 Euro
Jahresüberschuss vor Verzinsung Stammkapital.....	2.254.622,71 Euro

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.254.622,71 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 9. Juli 2021 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Beckum.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Beckum - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Beckum für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig vom Betrieb.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der steten Erfüllung der Aufgabe zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der steten Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. Juli 2021

gpaNRW
Im Auftrag
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit seinen Anlagen ist im Internet unter „<http://www.beckum.de/eigenbetriebe>“ einsehbar.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in den städtischen Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 19. Juli 2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 das nach § 8a KAG NRW aufzustellende Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen der nächsten 5 Jahre.

Das Handlungskonzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort im Rathaus/Fachdienst Tiefbau während der Öffnungszeiten einsehbar. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage der Stadt Beckum unter <https://www.beckum.de/de/bauen/aktuelles.html>.

Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger beziehungsweise Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Das beschlossene Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum ist der Anlage 1 des Amtsblattes zu entnehmen.

Beckum, den 20. Juli 2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Anlage 1

**Straßen- und Wegekonzept
der
Stadt Beckum
2021 bis 2025**



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

a) geplante beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen keiner anteiligen Finanzierung durch die Grundstückseigentümer. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle der Städtischen Betriebe Beckum erkannt und behoben (Schlaglöcher, gefährdende Schäden an Straßen und deren Ausstattung).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	An der Wersemühle, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2021
2	Falkenweg, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2021
3	Freiherr-vom-Stein-Straße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2021
4	Kantstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2021

5	Keplerstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2021
6	Poststraße/Thüerstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Tausch Pflaster in Asphalt	2021
7	Saarlandring, Roland	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2021
8	Pappelweg, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2022
9	Königsberger Straße, Roland	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2022
10	Römerstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2022
11	Tümlerstraße, Vellern	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2022
12	Siechenhausweg, Beckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2023
13	Sonnenstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2023
14	Sudhoferweg Teil I, Beckum	bis Einmündungsbereich Auf dem Tigge	Deckensanierung	2023
15	Zum Igelbusch, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2023
16	An den Tannen, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
17	Bussardstraße, Neubeckum	bis Starenweg	Dünnbettschicht	2024
18	Elsterkamp, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
19	Pankratiusstraße, Vellern	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
20	Ringstraße, Roland	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2024
21	Westfaliaweg, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
22	Zum Wasserturm, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
23	Graf-Galen-Straße, Neubeckum	Ring bei Nr.125-137	Deckensanierung	2025
24	Sudhoferweg Teil II, Beckum	Klapperweg bis Bahngleise	Deckensanierung	2025

b) beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung des Haushaltes 2021 und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen einschließlich deren beabsichtigte Fortschreibung und Anpassung in den Jahren 2024 und 2025. Veränderungen der Priorisierung, Aufnahme oder Streichung von Maßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen möglich. Hierbei werden im Straßenkörper Materialien in größerer Schichtstärke ersetzt und/ oder der Straßenraum neu gestaltet. Im Zuge von Fortschreibung werden in den kommenden Jahren gegebenenfalls Maßnahmen hinzukommen (Hinweis: Beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen ergeben sich ebenfalls nach dem Baugesetzbuch im Rahmen einer erstmaligen Herstellung. Diese Maßnahmen werden hier nicht aufgeführt).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Marktplatz Beckum	gesamte Fläche	grundhafte Erneuerung	2021
2	Am Volkspark	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2021
3	Eichendorffstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2022
4	Kirchplatz (Straße)	Markt bis Clemens-August-Straße	grundhafte Erneuerung	2023
5	Propsteigasse	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2023
6	Auf dem Völker	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2023
7	Weidenweg	Auf dem Völker bis Alter Hammweg	grundhafte Erneuerung	2023
8	Bruchstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2023
9	Wickingstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2024
10	Turmstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2024
11	Industriestraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
12	Bismarckstraße	Industriestraße bis Bahnhofstraße	grundhafte Erneuerung	2025
13	Südring	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung / Umgestaltung	2025

Laufende Nummer 3

Öffentliche Ausschreibung

Folgende Leistung wird öffentlich ausgeschrieben:

Ausbau eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) 8-Sitzer – auf Basis eines Neufahrzeuges oder als Fahrzeug mit Tageszulassung

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter www.beckum.de/ausschreibungen, www.bund.de veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.

Laufende Nummer 4

Öffentliche Ausschreibung

Folgende Leistung wird öffentlich ausgeschrieben:

Kanalinspektion gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Jahr 2021

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter

www.beckum.de/ausschreibungen,

www.bund.de veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.